

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 233/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Unterfranken,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e sowie die ehrenamtliche Richterin R o t h - B l e c k w e h l und den ehrenamtlichen Richter L i s c h k a beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 21. September 2005 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, Portugiese, begehrt eine höhere Altersrente.
- 2 Er hat 27 nachgewiesene Beitragsmonate in seinem Heimatland zurückgelegt sowie deutsche Zeiten zwischen Mai 1973 und September 2000. Seit 1. Oktober 2000 erhält er eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Höhe von zunächst DM 872,54/Monat brutto (Rentenbescheid vom 2. Januar 2002, Widerspruchsbescheid vom 29. April 2002; endgültige Feststellung einer zuvor vorläufig gewährten Leistung unter Beachtung der ausländischen Versicherungszeiten nach Art 46 EWGV 1408/71). Der Rentenbescheid verweist bezüglich des geltend gemachten portugiesischen Militärdienstes auf ein beigefügtes Formblatt; sollte vom portugiesischen Träger ein berechtigter Versicherungsverlauf "E 205 P" mit anerkannten Militärdienstzeiten vorgelegt werden, erkläre sich die Beklagte zur Rentenneufeststellung bereit. Bei der Bewertung der beitragsfreien Zeiten berücksichtigte die Beklagte als belegungsfähigen Gesamtzeitraum die Zeit vom 11. September 1957 (Vollendung des 17. Lebensjahres) bis zum 30. September 2000 (Kalendermonat vor Rentenbeginn). Die Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte war auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Rente günstiger, so dass diese gezahlt wurde. Im Klageverfahren hat der Kläger ua geltend gemacht, dass bei der innerstaatlichen Berechnung der Rente die portugiesischen Zeiten außer Acht zu lassen seien; sie zählten deshalb bei der Ermittlung der belegungsfähigen Kalendermonate nicht mit. Das Sozialgericht Hamburg (SG) hat mit Urteil vom 29. Januar 2004 die Klage abgewiesen und dem Kläger Kosten nach § 192 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Höhe von € 150,-- auferlegt.
- 3 Im Berufungsverfahren hat der Kläger nach seiner Berufungsschrift vom 5. März 2004 die Überprüfung der Höhe seiner Rente sowie die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts begehrt. Den letzteren Antrag hat das Landessozialgericht (LSG) durch Beschluss vom 25. Juli 2005 abgelehnt, weil die Beklagte die Rente des Klägers richtig berechnet habe. Im Einzelnen befasst sich der Beschluss mit der Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten unter Bestimmung des belegungsfähigen Gesamtzeitraums; Lücken in der Versicherungsbiographie (wie von 1957 bis 1973) minderten den Wert der beitragsfreien Zeiten und damit die Rente insgesamt. Mitgliedstaatliche gleichgestellte Zeiten seien nicht nachgewiesen. Mit Schriftsatz vom 1. August 2005 hat der Kläger erneut einen Antrag auf PKH gestellt und geltend gemacht, er habe in Portugal mehr als 40 Monate Wehrdienst geleistet, der jedoch weder bei der inner- noch bei der zwischenstaatlichen Berechnung berücksichtigt worden sei. Außerdem sei er in Portugal bei drei Trägern rentenversichert gewesen; die bisher anerkannten 27 Monate seien lediglich die Zeiten bei einem dieser drei Versicherungsträger. Auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2005 hat das LSG das Urteil des SG insoweit aufgehoben, als dem Kläger Verschuldungskosten auferlegt worden waren,



und im Übrigen die Berufung zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe entsprechen den Gründen des PKH-Beschlusses.

- 4 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger in zweierlei Hinsicht die Verletzung rechtlichen Gehörs: Zum einen sei das LSG nicht auf sein neues, erhebliches Vorbringen im Schriftsatz vom 1. August 2005 eingegangen, dass er weitere Versicherungszeiten in Portugal zurückgelegt habe; ferner hätten seine Militärdienstzeiten erörtert werden müssen. Eine weitere Verletzung rechtlichen Gehörs liege darin, dass das LSG über den im Schriftsatz vom 1. August 2005 gestellten erneuten PKH-Antrag nicht entschieden habe. Dieser Antrag sei zulässig gewesen, da er sich auf neue Tatsachen, dh bislang nicht berücksichtigte Versicherungszeiten in Portugal, berufen habe.

II

- 5 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die gerügten Verfahrensverstöße liegen vor. Der Kläger hat die Verletzung des § 62 SGG hinreichend bezeichnet; die Rüge trifft auch zu.
- 6 Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es seinen Vortrag im Schriftsatz vom 1. August 2005 nicht berücksichtigt hat. Zur Gewährung rechtlichen Gehörs gehört, dass die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte dieser Pflicht nachgekommen sind. Es besteht auch keine Verpflichtung, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist deshalb nur anzunehmen, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht seine Verpflichtung nicht erfüllt hat (vgl BSG vom 27. September 1994, BSGE 75, 92, 94 = SozR 3-4100 § 141b Nr 10 mwN). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben:
- 7 Mit seinem Schriftsatz vom 1. August 2005 hat der Kläger geltend gemacht, er weise außer den von der Beklagten bereits berücksichtigten 27 Monaten an portugiesischen Versicherungszeiten weitere bei anderen portugiesischen Versicherungsträgern auf; ferner habe er eine 40-monatige Wehrdienstzeit in Portugal abgeleistet. Diesen Vortrag hat das LSG unbeachtet gelassen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die einzige Passage im Urteil, die sich auf diesen Vortrag beziehen könnte ("Aus diesem Grund ist auch die Rente, die nach zwischenstaatlichem Recht berechnet worden ist und die Beitragszeit vom 1. April 1964 bis 30. Juni 1966 einbezieht, höher als die innerstaatliche. Die zwischenstaatliche Rente ist daher unter Berücksichtigung von Art 46 EWG-V 1408/71 berechnet worden. Mitgliedstaatliche gleichgestellte Zeiten, die vom belegungsfähigen Gesamtzeitraum abzusetzen gewesen wären, sind nicht nachgewiesen worden."), wortwörtlich (bis auf die Ersetzung der Wörter "einbezogen



hat" durch "einbezieht") mit dem Beschluss über die Ablehnung der Gewährung von PKH vom 25. Juli 2005 übereinstimmt, der notwendigerweise den Schriftsatz des Klägers vom 1. August 2005 nicht berücksichtigen konnte.

- 8 Hätte das LSG den neuen Vortrag berücksichtigt, hätte es - ggf nach Konkretisierung der Angaben durch den Kläger - im Rahmen der ihm aufgegebenen Amtsermittlung (§ 103 SGG) eigene Nachforschungen nach eventuellen weiteren Versicherungszeiten sowie der Wehrdienstzeit anstellen und ggfs dem Kläger Gelegenheit geben müssen, erforderliche Formblätter portugiesischer Träger vorzulegen oder, uU mit Hilfe der Beklagten, anzufordern. Denn die genannten Zeiten waren bereits nach den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils insoweit erheblich, als sie bei der zwischenstaatlichen Berechnung der Rente die Belegung innerhalb des belegungsfähigen Gesamtzeitraums erhöhen und somit zu einer besseren Bewertung der beitragsfreien Zeiten führen. Dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) widerspräche es, die Berücksichtigung weiterer Zeiten allein davon abhängig zu machen, ob den Beteiligten die in Art 43 EWG-V 574/72 genannten Formblätter bereits vorliegen.
- 9 Ganz entsprechend liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs auch darin, dass das LSG den neuen PKH-Antrag in keinerlei Hinsicht beschieden hat. Der Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs kann verletzt sein, wenn das Gericht über dessen nach erfolgter Ablehnung aufrechterhaltenes PKH-Begehren nicht erneut entscheidet, obwohl sich inzwischen neue Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahe legen (Senatsurteil vom 17. Februar 1998, SozR 3-1500 § 62 Nr 19). So aber liegt der Fall hier. Denn im Berufungsverfahren hatte der Kläger bisher keine Wehrdienst- oder weitere Versicherungszeiten geltend gemacht, so dass die hinreichende Erfolgsaussicht der Berufung (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>) neu hätte beurteilt werden müssen. Einer bloßen Beibehaltung der im Beschluss des LSG vom 25. Juli 2005 vertretenen Meinung, eine hinreichende Erfolgsaussicht sei nicht gegeben, stand insbesondere das Gebot einer Berücksichtigung des neuen Vortrags des Klägers entgegen. Der Verfahrensmangel kann auch nicht gemäß § 202 SGG iVm § 295 ZPO als geheilt angesehen werden, zumal der Kläger im Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertreten war. Mit anwaltlicher Hilfe aber hätte der Kläger die erforderlichen Ermittlungen des LSG gezielt beantragen und auch fördern können.
- 10 Auf diesen Verfahrensmängeln kann die angefochtene Entscheidung auch beruhen. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Berufungsurteil ua auch auf die Feststellung gestützt ist, außerhalb der 27 Monate vom 1. April 1964 bis 30. Juni 1966 seien keine portugiesischen Beitragszeiten vorhanden oder gleichgestellte Zeiten nachgewiesen.
- 11 Abschließend sei zu der vom Kläger aufgeworfenen Frage, ob bei der rein innerstaatlichen Berechnung seiner Rente der belegungsfähige Gesamtzeitraum auch unter Berücksichtigung von



Zeiten zu bestimmen ist, die er in Portugal zurückgelegt hat, auf das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 8. September 2004 - L 6 RJ 15/03 - hingewiesen; die von diesem LSG zugelassene Revision hat das Bundessozialgericht durch Beschluss vom 2. Mai 2005 - B 5 RJ 3/05 R - verworfen, weil keine fristgerechte Revisionsbegründung eingegangen war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)